



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------|---------------|------------|
| | | | | 504.1 / 140096 | 0351 81920 | 15.03.2021 |

Tagesbrief 125/21 vom 15.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Corona-Arbeitsschutz-Verordnung verlängert**
- **Testzentren**
- **Verhalten nach einem positiven Ergebnis eines Laientests**

1. Corona-Arbeitsschutz-Verordnung verlängert

Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und damit auch die Homeoffice-Regelung verlängert. Ziel ist es, die Gefährdung für die Beschäftigten möglichst gering zu halten. Arbeitgeber müssen überall dort Homeoffice anbieten, wo es möglich ist. Die Verordnung enthält zudem Schutzmaßnahmen für diejenigen Beschäftigten, deren Anwesenheit im Betrieb unverzichtbar ist. Eine Pflicht Schnelltests für alle Arbeitnehmer anzubieten, gibt es nach der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung nicht (**nachträglicher redaktioneller Hinweis:** *im Freistaat Sachsen sind Arbeitgeber ab dem 22. März 2021 gemäß § 3a Abs 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche zu unterbreiten*).

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Bund und Länder hatten sich im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 03. März 2021 auf eine grundsätzliche Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung geeinigt. Arbeitgeber sind daher auch weiterhin verpflichtet, ihren Arbeitnehmern, wo es möglich ist, Homeoffice anzubieten. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, Homeoffice zu nutzen. Die Verordnung ist bis zum 30. April 2021 befristet.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

2. Testzentren

Mit [Tagesbrief 121/21](#) haben wir auf die Verordnung des Bundes zur Testung auf das Coronavirus hingewiesen. Ein möglichst engmaschiges Netz an Testangeboten wird als ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Pandemie gesehen.

Testangebote und Testzentren können durch vielfältige Leistungserbringer betrieben werden:

1. zuständige Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
2. vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragte Dritte
3. Arztpraxen und von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebene Testzentren.

Die Vergütung der Tests erfolgt pauschaliert pro Testdurchgang. Das Abrechnungsverfahren wird über die örtliche zuständige Kassenärztliche Vereinigung abgewickelt. Pro Test werden im März bis zu neun Euro, ab April bis zu sechs Euro erstattet. Die weiteren Kosten werden bei nichtärztlicher Leistungserbringung mit zwölf Euro, bei ärztlicher Leistungserbringung mit 15 Euro übernommen.

Wenn der öffentliche Gesundheitsdienst, also die Landkreise und Kreisfreien Städte mit ihren Gesundheitsämtern, selbst ein Testzentrum betreibt, beschränkt sich die Vergütung auf die reinen Sachkosten. **Kreisangehörige Städte und Gemeinden können als beauftragte Dritte** durch die Gesundheitsämter zertifiziert werden und erhalten dann die volle Abrechnungsmöglichkeit inklusive der weiteren Kostenerstattung.

Die Testverordnung stellt aktuell auf PoC-Antigen-Tests, sogenannte Schnelltests, ab. Diese müssen von dafür medizinisch geschultem Personal durchgeführt werden. Die neu zugelassenen Laintests zur Selbstanwendung werden nach unserer Ansicht bisher nicht durch die Testverordnung erfasst.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Verhalten nach einem positiven Ergebnis eines Laientests

Die Testpflichten der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen lassen die Anwendung sogenannter Laientests zur Eigenanwendung zu.

Die [tagesaktuelle Liste](#) über die zum Verkauf zugelassenen Tests kann bei Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) abgerufen werden.

Wenn ein so durchgeführter Test positiv ausfällt, gilt die getestete Person als „**Verdachtsperson**“. Diese Einordnung und das daraus resultierende Verhalten ergibt sich aus der Allgemeinverfügung Absonderung, die in jedem Landkreis bzw. jeder Kreisfreien Stadt auf Basis einer Musterallgemeinverfügung des Sozialministeriums gilt.

Die Verdachtsperson muss sich selbst isolieren und das Ergebnis durch einen Arzt oder ein Testzentrum mit einem PCR-Test überprüfen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer